

## Regelungen für das Versäumnis von Unterricht (Stand: 18. 03. 2010)



Gangolfsweg 52  
52076 Aachen-Kornelimünster  
Tel: 02408 – 3071, Fax: 02408 – 7693  
[post@inda-gymnasium.de](mailto:post@inda-gymnasium.de)

- A. Sie sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen (vgl. §43 SchulG vom 15. Februar 2005). <sup>1)</sup>
- B. Schulversäumnis wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen (§43 SchulG (2))

Wenn Sie aufgrund von Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen die Schule nicht besuchen können, so benachrichtigen Ihre Erziehungsberechtigten bzw. Sie selbst, sofern Sie volljährig sind, unverzüglich, spätestens am zweiten Tag des Schulversäumnisses, die Schule über das Schulversäumnis.

Wenn Sie eine Klausur versäumen, müssen Sie die Schule spätestens am selben Tag und zwar **vor** der Klausur informieren, in der Regel durch einen Telefonanruf.

Bei einem längeren Schulversäumnis ist spätestens nach zwei Wochen eine schriftliche Zwischenmitteilung vorzulegen.

Bei begründetem Zweifel, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, fordert die Schule ein ärztliches Attest über die Erkrankung der Schülerin oder des Schülers. Die Kosten des ärztlichen Attests sind von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen oder Schülern zu tragen. In besonderen Fällen kann die Schule ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen. <sup>2)</sup>

Bei Beendigung des Schulversäumnisses teilen die Erziehungsberechtigten bzw. Sie selbst, soweit Sie volljährig sind, **jedem einzelnen Fachlehrer** schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Diese Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die schriftliche Entschuldigung spätestens in der jeweils **zweiten Unterrichtsstunde** nach Beendigung des Schulversäumnisses dem jeweiligen Fachlehrer vorgelegt wird.

- C. Beurlaubung (§43 SchulG (3))

Sie können nur aus wichtigen Gründen auf Antrag vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll rechtzeitig schriftlich, in der Regel eine Woche vorher, beantragt werden.

Über die Beurlaubung entscheidet

- für eine einzelne Stunde der jeweiligen Fachlehrer,
- für bis zu zwei Tagen innerhalb eines Vierteljahres der Beratungslehrer,
- darüber hinaus die Schulleiterin oder der Schulleiter. <sup>3)</sup>

- D. Entschuldigungsverfahren

Jede einzelne Unterrichtsstunde, die Sie in einem Kurs versäumen, müssen Sie bei dem jeweiligen Kurslehrer entschuldigen lassen. Dabei ist es gleichgültig, ob Sie aus Krankheitsgründen gefehlt haben, beurlaubt waren, in einem anderen Kurs eine Klausur geschrieben haben, an einer Exkursion teilgenommen haben etc. Nur so ist es möglich, eindeutig zu klären, ob bestimmte Stunden entschuldigt sind.

Wenn Sie in einem Kurs Unterricht versäumen, weil Sie in einem anderen Kurs eine Klausur schreiben oder an einer anderen Unterrichtsveranstaltung teilnehmen, werden diese Stunden nicht als Fehlstunden gezählt. Notieren Sie dennoch alle versäumten Stunden auf Ihrem Fehlstundennachweis. Achten Sie selbst darauf, dass der Kurslehrer/die Kurslehrerin solche Stunden nicht zählt.

## E. Folgen von Fehlstunden

### 1. Beurteilbarkeit im Bereich der sonstigen Mitarbeit

Wenn Sie einen erheblichen Teil des Unterrichts in einem Kurs versäumen, kann Sie der Kurslehrer möglicherweise nicht beurteilen.

Wenn die Fehlstunden entschuldigt sind, findet in diesem Fall eine Feststellungsprüfung statt.

Wenn die Fehlstunden unentschuldigt sind, wird die sonstige Mitarbeit als ungenügend bewertet.

### 2. Versäumnis von Klausuren

Wenn Sie unentschuldigt eine Klausur versäumen, wird diese Klausur als ungenügend bewertet.

Als unentschuldigt gilt Ihr Fehlen bei einer Klausur auch dann, wenn Sie die oben genannten Regelungen für die Entschuldigung, z.B. die dort genannten Fristen, nicht eingehalten haben.

Wenn Sie die Klausur entschuldigt versäumt haben, haben Sie in der Regel Gelegenheit, diese Klausur nachzuschreiben oder auf andere Weise den erforderlichen Leistungsnachweis zu erbringen.

### 3. längeres unentschuldigtes Fehlen

Bei mehr als 20 unentschuldigten Fehlstunden innerhalb eines Monats kann die Entlassung von der Schule im Wege einer Disziplinarmaßnahme beschlossen werden (§ 53 SchulG (4))

Das Schulverhältnis endet, wenn Sie trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlen und nicht mehr schulpflichtig sind (§ 47 SchulG (1)) <sup>4)</sup>

---

### Auszüge aus dem Schulgesetz:

<sup>1)</sup> § 43 SchulG (1) *Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen.*

<sup>2)</sup> § 43 SchulG (2) *Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit.  
Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.*

<sup>3)</sup> § 43 SchulG (3) *Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Dauerhafte Beurlaubungen und Befreiungen von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern zur Förderung wissenschaftlicher, sportlicher oder künstlerischer Hochbegabungen setzen voraus, dass für andere geeignete Bildungsmaßnahmen gesorgt wird.*

<sup>4)</sup> § 47 SchulG *Beendigung des Schulverhältnisses*

(1) *Das Schulverhältnis endet, wenn*

1. ... 7.

8. *die nicht mehr schulpflichtige Schülerin oder der nicht mehr schulpflichtige Schüler trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlt.*